

# Teilnahmebedingungen der Marketinggesellschaft der Agrar- und Ernährungswirtschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V. für Gemeinschaftsbeteiligungen bei Messen und Ausstellungen

## 1. Organisator

Organisator der Gemeinschaftsbeteiligung bei Messen und Ausstellungen ist die Marketinggesellschaft der Agrar- und Ernährungswirtschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V. (AMV), Feldstraße 2, 18182 Bentwisch (Telefon 0381/252 38 71, Fax 0381/252 38 72; E-Mail: info@mv-ernaehrung.de).

## 2. Durchführungsleistungen

Die technisch-organisatorische Durchführung solcher Beteiligungen übernimmt der AMV, für bestimmte Leistungen kann er Unterauftragnehmer verpflichten.

## 3. Anmeldeberechtigung

Anmeldeberechtigt zur Teilnahme sind Firmen aus der Agrar- und Ernährungswirtschaft und Dienstleister mit Produktionsstätte (Sitz) in Mecklenburg-Vorpommern. Die Präsentation auf der Messe kann auch durch deren ausländische Niederlassungen und Vertretungen erfolgen. In Ausnahmefällen sind auch Aussteller aus anderen Bundesländern zugelassen. Eine Untervermietung oder Gebrauchsüberlassung der Ausstellungsfläche an Dritte durch den Aussteller ist nicht gestattet.

## 4. Anmeldung

Der AMV fragt das Teilnahmeinteresse an einer Messe/Ausstellung ab; die Unternehmen, die Interesse an einer Beteiligung bekundet haben, erhalten die verbindlichen Anmeldeunterlagen gegenüber dem AMV und der Durchführungsgesellschaft zugesandt.

Mit der verbindlichen Anmeldung gegenüber dem AMV werden die Teilnahmebedingungen anerkannt. Anmeldeschluss für einen Gemeinschaftsstand ist der vom AMV benannte Termin.

Die Anmeldung zur verbindlichen Teilnahme gegenüber der Durchführungsgesellschaft erfolgt direkt bei der Durchführungsgesellschaft mit dem Hinweis „Gemeinschaftsstand Mecklenburg-Vorpommern“. Dem AMV ist diese verbindliche Anmeldung zur Kenntnis weiterzuleiten, andernfalls kann das Unternehmen nicht als Aussteller auf dem Gemeinschaftsstand teilnehmen.

Alle Aussteller melden sich als Hauptaussteller an. Die anzumeldende Fläche umfasst die eigene Präsentationsfläche zuzüglich einer anteiligen Gemeinschaftsfläche, deren Größe der AMV dem jeweiligen Aussteller mitteilt.

## 5. Zustandekommen einer Gemeinschaftsbeteiligung

Der AMV organisiert eine Gemeinschaftsbeteiligung für Mecklenburg-Vorpommern, wenn sich die für die jeweilige Messe notwendige Ausstellierzahl verbindlich angemeldet hat.

Sollte aufgrund zu geringer Beteiligung eine Gemeinschaftsbeteiligung nicht zustande kommen, benachrichtigt der AMV die angemeldeten Firmen. Der AMV behält sich vor, bei Reduzierung der Mindestzahl an Ausstellern Gemeinschaftsstände abzusagen.

Es gelten die jeweils aktuell gültigen Bestimmungen zu COVID-19. Entsprechende Hygienevorschriften sind einzuhalten. Aktuelle Informationen und Vorschriften sind direkt auf der Webseite der Durchführungsgesellschaft und auf [www.mv-ernaehrung.de](http://www.mv-ernaehrung.de) nachzulesen.

## 6. Zulassung und Standvergabe

Der Anmelder wird von der Durchführungsgesellschaft der Messe zugelassen, wenn die Anmeldeunterlagen vollständig, fristgerecht und mit rechtsgültiger Unterschrift dort eingegangen sind und der Anmelder die in den Teilnahmebedingungen der Durchführungsgesellschaft genannten Voraussetzungen erfüllt. Der Anmelder hat sich der Konzeption der Gemeinschaftsbeteiligung anzupassen. Der Standbau wird mit dem Organisator auf der Basis des Gesamtkonzeptes abgestimmt. Anmelder, die ihre finanziellen Verpflichtungen aus früheren Veranstaltungen nicht erfüllt haben, können von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Der AMV vergibt die Standflächen nach Eingang der Anmeldungen und verfügbarer Ausstellungsfläche. Sonderwünsche

wie Eckstände oder Stände mit größerer Fläche werden nach Möglichkeit berücksichtigt; ein Anspruch auf Erfüllung besteht jedoch nicht.

Aus nachträglich notwendigen Änderungen der Standgröße oder -konzeption oder einer Verlegung des Standes oder der Ein- und Ausgänge können keine Ansprüche geltend gemacht werden. Eck- und Kopfstände können je nach den Bedingungen der Durchführungsgesellschaft der jeweiligen Messe gegenüber Reihenständen höhere Mietpreise verursachen.

## 7. Beteiligungskosten

Auf der Basis der aktuellen Absatzförderrichtlinie MV übernehmen die Aussteller die Abdeckung aller beim Organisator entstandenen Kosten (anteilige Honorarkosten und die Gesamtreise- und Übernachtungskosten als Servicepauschale). Die Aussteller tragen außerdem die Differenzsumme zu den Fördermitteln, die der AMV für das Projekt vom Land erhält, u. a. die Kofinanzierung der MV-Lounge und der Showküche sowie aller Bewirtschaftungskosten und der Kosten für die Servicekräfte sowie das Küchenpersonal. Die Verteilung der Anteile obliegt dem AMV.

Erst die schriftliche Bestätigung der Beteiligungszusage für alle anfallenden notwendigen Ausgaben beim AMV berechtigt zur Teilnahme am Gemeinschaftsstand.

Die Miete zahlt der Aussteller direkt an die Durchführungsgesellschaft, die Standbauleistungen direkt an den Standbauer. Alle weiteren Leistungen werden mit dem Organisator bzw. den jeweiligen Dienstleistern abgerechnet. Bei abweichenden Regelungen erfolgt eine gesonderte Information.

Der Organisator kann Dienstleistungspauschalen zur Abdeckung von Leistungen, die durch Dritte nicht übernommen werden, erheben (erhöhter Aufwand bei der Planung und Vorbereitung, Termine vor Ort in den Unternehmen, Koordinierung der Fachbesucherbewirtung, Öffentlichkeitsarbeit, Hilfe bei Hotelreservierungen u. a.).

## 8. Rücktritt und Nichtteilnahme

Die Anmeldung wird mit Eingang des Formulars „Verbindliche Anmeldung“ beim Organisator bindend; bis zum Ablauf der für die jeweilige Beteiligung genannten Anmeldefrist ist ein Rücktritt von der Teilnahme möglich.

Nach Eingang der verbindlichen Anmeldung und Ablauf der Anmeldefrist ist ein kostenfreier Rücktritt oder eine Reduzierung der Standfläche nicht mehr möglich. Für den Fall, dass die Standfläche anderweitig belegt werden kann, wird eine Bearbeitungspauschale an den Organisator in Höhe von 300 EUR zzgl. MwSt. erhoben. Kann die Standfläche nicht anderweitig belegt werden, hat der Aussteller die gesamten anteiligen tatsächlichen Kosten zu übernehmen. Wird die Fläche nur teilweise anderweitig belegt, so sind die anteiligen tatsächlichen Kosten für die Restfläche zu übernehmen. Der Rücktritt wird erst mit Eingang einer schriftlichen Erklärung wirksam. Der AMV behält sich vor, aufgrund von Vorgaben der Durchführungsgesellschaft zur Flächennutzung die Flächengrößen an die Gesamtfläche anzupassen.

## 9. Versicherung und Haftpflicht

Die Versicherung der Ausstellungsgüter und der Zusatzeinrichtungen gegen alle Risiken ist Angelegenheit des Anmelders. Der Anmelder haftet für alle Schäden, die durch seine Ausstellungsbeteiligung Dritten gegenüber verursacht werden und verpflichtet sich, den Organisator und die Durchführungsgesellschaft von hieraus entstehenden Ansprüchen Dritter freizustellen.

## 10. Schlussbestimmung

Mit der verbindlichen Anmeldung erkennt der Aussteller diese Teilnahmebedingungen an.